

# **BGer 8C 505/2020 vom 6. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_505\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_505_2020)

FR: TF 8C 505/2020 du 6 octobre 2020

IT: TF 8C 505/2020 del 6 ottobre 2020

## **Regeste**

Unfallversicherung (Invalidenrente; Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bundesrechtskonform den Anspruch auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung verneint hat. Dabei steht die Frage im Zentrum, ob sie ihm Rahmen ihrer Beweiswürdigung auf die kreisärztliche Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit und des Integritätsschadens abstellen durfte. Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen betreffend die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers ( Art. 6 Abs. 1 UVG ;), den Anspruch auf eine Invalidenrente in der Unfallversicherung ( Art. 18 Abs. 1 UVG ;) richtig dargelegt. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Art. 24 f. UVG; Art. 36 UVV ), zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung ( Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ) und zu den beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht im Allgemeinen ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) und an versicherungsinterne Berichte im Besonderen ( BGE 145 V 97 E. 8.4 S. 105 mit Hinweis). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz mass der kreisärztlichen Beurteilung des Dr. med. I. \_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 19. Juni 2018 vollen Beweiswert zu. Danach seien die Rippenfrakturen abgeheilt. Die laterale Claviculafraktur sei vollständig knöchern konsolidiert (röntendiagnostische Abklärung vom 15. Mai 2018). Bezüglich der rechten Schulter zeige das AC-Gelenk keine grösseren arthrotischen Veränderungen, ebensowenig seien solche Veränderungen glenohumeral bei zentriertem Humerus vorhanden. Die Beweglichkeit des rechten Schultergelenks sei beinahe vollständig erhalten. Bezüglich der Rippenfrakturen, der Claviculafraktur und der BWK 1-Querfortsatzfraktur sei der medizinische Endzustand erreicht, indem sämtliche Frakturen vollständig ausgeheilt seien. Hinsichtlich der Restarbeitsfähigkeit seien dem Beschwerdeführer mittelschwere Tätigkeiten ganztags zumutbar. Mit dem rechten Arm seien leichte Tätigkeiten auch überkopf zumutbar, mittelschwere Tätigkeiten bis zur Horizontalen. Das Besteigen von Leitern und Gerüsten sei möglich, wenn es sich um Trittleitern bis zu neun Tritten handle. Die angestammte Tätigkeit sei aufgrund zu transportierender Paletten bis zu mehreren hundert Kilogramm nicht mehr zumutbar. Da die Beurteilung des Dr. med. J. \_\_\_\_\_, Facharzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, vom 20. April 2020, im Ergebnis allein auf den Angaben des Beschwerdeführers beruhe, sei diese nicht geeignet, Zweifel an den kreisärztlichen Darlegungen zu wecken. Überdies hätten die umfassenden neurologischen und neuropsychologischen Abklärungen keine relevanten unfallkausalen Beeinträchtigungen ergeben. So habe Dr. phil. F. \_\_\_\_\_ eine "Aggravation neurokognitiver Funktionsstörungen und übertriebene Darstellung somatischer und psychischer Beschwerden" festgehalten. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ habe ferner in seiner Stellungnahme vom 14. November 2018 ausgeführt, zwar sei eine erlittene substanzielle Hirnverletzung mit einzelnen diffusen axonalen Scherverletzungen im Gyrus frontalis superior rechts, weniger ausgeprägt am frontoparietalen Übergang rechts, überwiegend wahrscheinlich. Diese Läsion müsse aber nicht zwingend mit einer kognitiven oder psychiatrischen Gesundheitsbeeinträchtigung einhergehen. Gestützt auf die Ausführungen von lic. phil. F. \_\_\_\_\_ könne, so Dr. med. H. \_\_\_\_\_ weiter, das Vorliegen einer relevanten kognitiven Beeinträchtigung nicht zuverlässig bestätigt werden. Eine neurologische Beeinträchtigung, die die Arbeitsfähigkeit beeinflusse, sei nicht gegeben. Die Vorinstanz führte zusammenfassend aus, die Arbeitsfähigkeit sei unfallbedingt aus neurologischer, neuropsychologischer oder psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt. Daher bleibe es beim orthopädischerseits formulierten Zumutbarkeitsprofil des Kreisarztes. Aus der Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen resultierte ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 8 %.

### **E. 3.2**

Mit Blick auf die beantragte Integritätsentschädigung folgte das kantonale Gericht ebenfalls der Einschätzung des Kreisarztes, wonach aufgrund der fast vollständig erhaltenen Beweglichkeit des rechten Schultergelenks und in Anbetracht der fehlenden arthrotischen Veränderungen im Bereich des AC-Gelenks und glenohumeral hinsichtlich der rechten Schulter sowie der Clavicula keine Integritätsentschädigung geschuldet sei.

### **E. 4**

Der Versicherte macht vor Bundesgericht bezüglich des Gesundheitsschadens an der rechten Schulter im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes auf die kreisärztliche Beurteilung vom 18. Juni 2018 abgestellt,

obwohl der Bericht des Dr. med. J.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2020 widersprüchliche Angaben hierzu enthalte. Es hätte eine externe medizinische Begutachtung erfolgen sollen. Dr. med. J.\_\_\_\_\_ spreche von einer signifikanten Verschlechterung der aktiven Schulterbeweglichkeit im Vergleich zur kreisärztlichen Untersuchung. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kreisarzt Dr. med. I.\_\_\_\_\_ andere Untersuchungen als Dr. med. J.\_\_\_\_\_ vorgenommen habe. Beide hätten sich auf dieselben klinischen Untersuchungen gestützt, weshalb zumindest geringe Zweifel an der kreisärztlichen Beurteilung angezeigt seien, zumal sich beide Berichte qualitativ nicht unterscheiden würden. Das kantonale Gericht habe nicht einleuchtend dargelegt, weshalb der Ansicht des Kreisarztes vom 19. Juni 2018 zu folgen sei und es habe in willkürlicher Weise festgestellt, dass Dr. med. J.\_\_\_\_\_ nur auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers abgestellt habe.

### **E. 5.1**

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Zeitraum bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens Bezugsgrösse für den entscheiderelevanten Sachverhalt ( BGE 143 V 409 E. 2.1 E. 2.1 S. 411 mit Hinweisen). Spätere Arztberichte und Gutachten (sowie andere einschlägige Dokumente) sind in die Beurteilung nur miteinzubeziehen, soweit sie Rückschlüsse auf den im relevanten Zeitraum gegebenen Sachverhalt erlauben (vgl. statt vieler: Urteil 9C\_106/2019 vom 6. August 2019 E. 2.3.1 mit Hinweis auf BGE 121 V 362 E. 1b in fine S. 366).

### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern zuzustimmen, dass gerade bei orthopädischen Gesundheitsschäden, so auch bei der vorliegenden Schulterproblematik, eine ausführliche klinische Untersuchung wichtigster Bestandteil in der Diagnostik darstellt vgl. Urteil 9C\_335/2015 vom 1. September 2015 E. 4.2.2). Hieraus kann er aber nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal die Beurteilung des Kreisarztes vom 19. Juni 2018 auf einer solchen Untersuchung beruht, was der Beschwerdeführer zu Recht nicht in Abrede stellt. Dr. med. J.\_\_\_\_\_ bezog sich in seinem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten, als Zweitmeinung vom Versicherten eingeholten Bericht vom 20. April 2020 einzig auf die aktuelle Situation im Untersuchungszeitpunkt. Er ging von einer vergleichsweisen signifikanten Verschlechterung der aktiven Beweglichkeit der rechten Schulter seit der kreisärztlichen Untersuchung vom 18. Juni 2018 aus, was nicht geeignet ist, die Richtigkeit der damaligen Schlussfolgerungen des Kreisarztes in Frage zu stellen. Nachdem die Darlegungen des Dr. med. J.\_\_\_\_\_ keinerlei Rückschlüsse auf den im relevanten Zeitraum gegebenen Sachverhalt erlauben, lassen sich damit keine auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Feststellungen des Suva-Kreisarztes begründen, die den hier massgebenden Zeitraum bis zum Einspracheentscheid beschlagen ( BGE 142 V 337 E. 3.2.2 S. 341 mit Hinweisen; BGE 134 V 392 E. 6 S. 397). Eine eventuelle Verschlechterung der Schulterproblematik nach Erlass des Einspracheentscheids und eine damit verbundene allfällige Leistungspflicht gemäss Art. 1 UVV für Rückfälle und Spätfolgen ist vorliegend nicht zu beurteilen. Da von weiteren Abklärungen keine entscheidewesentlichen Ergebnisse zu erwarten sind, durfte die Vorinstanz darauf verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368 f.). Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, ist darin ebenso wenig zu sehen wie eine unrichtige oder gar willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

### **E. 5.3**

Die übrigen Faktoren der Invaliditätsbemessung (Validen- und Invalideneinkommen) werden nicht beanstandet und geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Es bleibt daher beim vorinstanzlich festgestellten rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 8 %.

### **E. 6**

Hinsichtlich der vorinstanzlichen Verneinung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung erhebt der Beschwerdeführer keine substantiierten Einwendungen, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 Abs. 1 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.